



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 14

Freitag, den 27. April

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstaussfall für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages des Landkreises Aurich vom 19. April 2012	87
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Team Telematrikzentrum GmbH Norden	88
Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich	88

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Teilgewässerausbau des 1. Hafeneinschnittes/Stadt Emden	89
---	----

C Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. V 2 der Gemeinde Baltrum	89
Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2012	89

D Bekanntmachung sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband IV Anordnung	90
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband	91

A. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstaussfall für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages des Landkreises Aurich vom 19. April 2012

Aufgrund § 55 Nds. Kommunalverfassungsgesetz hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 160 €
- (2) Daneben erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse, der Fraktionen und der Ausschüsse, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung.
- (3) Daneben werden die mandatsbedingten Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung erstattet. Muss der Abgeordnete aus Anlass der Sitzung außerhalb seines Wohnortes übernachten, erhält er ein Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 20 Sitzungen jährlich begrenzt.
- (4) Sonstige Sitzungen und Besprechungen gelten als Ausschusssitzungen, wenn sie auf Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses durchgeführt werden und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 5 dieser Satzung.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

1. an die stellv. Landräte	450 €
2. an die Fraktionsvorsitzenden ein Sockelbetrag je Fraktion	150 €
zusätzlich pro Fraktionsmitglied	12 €
3. Vorsitzender(r) des Kreistages	50 €
- (2) Die vorstehenden Aufwandsentschädigungen können jedoch nicht nebeneinander gewährt werden. Vereinigt ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die Höchste.

§ 3

Verdienstaussfall

- (1) Den Kreistagsabgeordneten wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet, und zwar bis zum Höchstbetrag von 20 €/je Stunde. Selbstständig Tätigen und Hausfrauen/-männern wird eine Verdienstaussfallpauschale von 8 €/je Stunde gewährt.
- (2) Auf Wunsch des Kreistagsabgeordneten können dem Arbeitgeber das für die Dauer der Sitzungen weiter gewährte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss jedoch durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.

§ 4

Fahrtkosten

Die Kreistagsabgeordneten erhalten Ersatz der Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück.

1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zu den Kosten der zweiten Klasse.
2. Bei Benutzung des eigenen Pkw eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 je km.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den für den Landrat geltenden Sätzen des Bundesreisekostengesetz gewährt. Für die Fahrtkostenerstattung oder die Wegstreckenentschädigung gilt § 4 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreistag oder der Kreisausschuss; für Dienstreisen des Landrates ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 6 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ausschüssen

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 40 € je Sitzung.
- (2) Die Vorschriften über Fahrtkosten und Reisekostenvergütung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

1. Kreisjägermeister	255 €
2. Besondere Vertreter des Kreisjägermeisters	170 €
3. Kreisnaturschutzbeauftragter	170 €
4. Kreisbildstellenleiter	170 €
5. Ausländerbeauftragter	115 €
6. Bienenwanderwart	85 €
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Auslagen und der Verdienstaussfall der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Tätigen abgegolten.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Der Anspruch eines Kreistagsabgeordneten auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Kreistag und für die Dauer des Ausschlusses.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt ein Vertreter eine Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Für die Tätigkeit als Vertreter/in des Landkreises Aurich in Gremien, wie Gesellschafter-, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften werden
 - a) Geleistete Zahlungen im Sinne von § 1 Abs. 2
 - b) Verdienstaussfall im Sinne von § 3
 - c) Fahrtkostenersatz im Sinne von § 4als angemessen angesehen. Sofern darüber hinaus Zahlungen geleistet werden, tritt eine Ablieferungspflicht an den Landkreis Aurich ein.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden grundsätzlich nachträglich zum Vierteljahresabschluss gezahlt. Auf Antrag können Abschlagszahlungen gewährt werden.

§ 10 Sonderregelungen

Diese Satzung findet auf die Ausschussmitglieder keine Anwendung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Stellung an den Sitzungen teilnehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstaussfall für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiträgen des Kreistages des Landkreises Aurich vom 23. Juni 2008 außer Kraft.

Aurich, 19. April 2012

Landkreis Aurich (Siegel)

Weber
Landrat

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Team Telematikzentrum GmbH Norden

Die Team Telematikzentrum GmbH Norden, Rheinstraße 13, 26506 Norden, hat die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen in der Gemarkung Arle, Flur 5, Flurstück 16, Flur 5, Flurstück 66/1, Flur 5, Flurstück 20, Flur 6, Flurstück 6, Flur 6, Flurstück 13, Flur 7, Flurstück 33, Flur 7, Flurstück 77/1 und Flur 7 Flurstück 79 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94); zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 20.04.2012

Landkreis Aurich

Der Landrat

Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich

Aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.04.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Jugendhilfeausschuss

- (1) Als weitere beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AG KJHG folgende Personen an:
 - Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen des Kinderschutzes
 - Eine Richterin oder ein Richter des Jugend- oder Familiengerichts, die / der vom Präsidenten des Landgerichts vorzuschlagen ist
 - Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters des Landkreises Aurich
 - Eine Vertreterin oder ein Vertreter des jugendärztlichen Dienstes des Amtes für Gesundheitswesen
- (2) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen dem Kreistag angehören.
- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen. Für beratende Mitglieder sollen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt werden.

§ 2 – Sitzungen

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit nichts anderes bestimmt, die Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Aurich vom 14.06.1993 außer Kraft.

Aurich, 19. April 2012

Landkreis Aurich

Weber
-Landrat-

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Teilgewässerausbau des 1. Hafeneinschnittes / Stadt Emden

Die Emdener Verkehrs und Automotive Gesellschaft mbH, Schweckendieckplatz 1, 26721 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG im Rahmen einer Teilverfüllung des 1. Hafeneinschnittes zur Errichtung von Parkplätzen in der Gemarkung Emden, Flur 38, Flurstück 40/6, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom

12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 15.03.2012

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

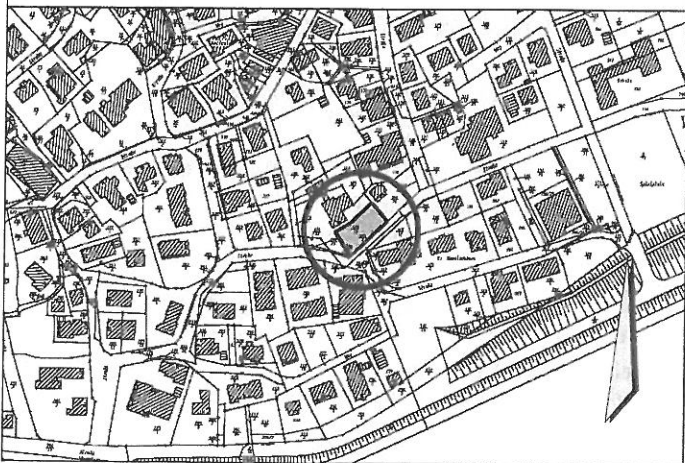
C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. V 2 der Gemeinde Baltrum

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Integration hat den vom Rat der Gemeinde Baltrum am 15.12.11 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Bebauungsplan mit Verfügung vom 04.04.12 Az.:502.4 RV OL.34-21102-452002-V2/52 aufgrund von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V2 der Gemeinde Baltrum



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Baltrum, Haus Nr. 130 (Rathaus), 26579 Baltrum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Baltrum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Baltrum, den 18.04.12

Gemeinde Baltrum

Die Bürgermeisterin
Wietjes-Paulick

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 05.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 19.578.400 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 20.155.500 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	801.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	801.000 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.149.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.413.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.749.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.734.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.813.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.922.300 €
Festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.712.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.070.100 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	-1.358.100,00 €

kredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 Euro je Produktkonto sind gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich.

Wiesmoor, 06.03.2012

Stadt Wiesmoor

Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 130 Abs. 3 i. V. m. 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, §§ 130 Abs. 3 i. V. m. 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. April 2012, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 30.04.2012 bis zum 09.05.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Zimmer 16, öffentlich aus.

Wiesmoor, 16. April 2012

Stadt Wiesmoor

Meyer – Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Baubetriebshof Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2012 wird **im Erfolgsplan mit** Erträgen von 1.625.000 € **im Vermögensplan mit** Aufwendungen von 1.600.000 € Einnahmen von 70.000 € Ausgaben von 70.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor** erforderlich ist, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditäts-

D. Bekanntmachung sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband IV Anordnung

In der Flurbereinigung Bagband wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 10.11.1995 festgesetzte sowie durch die Anordnungen vom 23.06.2004, 21.03.2007 und 16.03.2010 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG veränderte Flurbereinigungsgebiet geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Bagband zugezogen:

Gemeindebezirk Großefehn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bagband	6	1/6, 1/8, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 7/1, 8/1, 10/1, 10/2, 11/1, 61/8, 61/10, 61/13, 61/14
	14	17, 18
Strackholt	1	30/1, 31/1, 65/1, 66/1
	2	1/1, 1/2, 1/3, 2/2, 2/3, 37/1, 37/2, 38/1, 58/1

Gemeindebezirk Hesel

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hesel	7	3/2, 3/3, 3/4 3/5

25	72/1, 72/13, 80/1, 80/3
26	76/3, 76/5
31	43/1
35	66/3, 66/5, 66/9, 67/3, 67/5, 67/7, 84

Gemeindebezirk Moormerland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Boekzetelerfehn	4	6/3, 377/25
Jheringsfehn	8	49, 50, 58, 62
	9	16, 17/2, 18, 19, 20/2, 21
Warsingsfehn	8	132

Gemeindebezirk Uplengen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Großoldendorf	3	71
Neudorf	3	113/5, 303/5

Gemeindebezirk Aurich

Egels	2	116/2, 118/2
-------	---	--------------

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Bagband ausgeschlossen:

Gemeindebezirk Großefehn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bagband	8	101/4, 101/6, 111, 113/3, 113/4
Strackholt	20	122/3

Gemeindebezirk Hesel

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hesel	2	21/1, 21/13, 21/14, 21/15, 21/17, 21/18, 21/19, 22/2, 23/5
	37	118/90

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Bagband unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen gemäß § 132 FlurbG um 22,5548 ha auf 1.546,4407 ha.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 2,1 % der Verfahrensfläche; die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,6 % der Verfahrensfläche. Insgesamt vergrößert sich die Verfahrensfläche um 1,5 %. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Bagband zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Die Flurstücke, die nunmehr über das Flurbereinigungsverfahren Strackholt eine Neuordnung erfahren, werden ausgeschlossen. Darüber hinaus werden Bedingungsflächen (wie z. B. Hofräume, Haus- bzw. Baugrundstücke oder sonstige Grundstücke, die durch Maßnahmen der Flurbereinigung in der Regel keine Lageänderung erfahren) ausgeschlossen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt,

wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 16.04.201

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung**

Bohlen (Siegel)

Anhang zur IV. Anordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Bagband vom 16.04.2012

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband

In der Flurbereinigung Bagband werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung der mit der IV. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 16.04.2012 zugezogenen Flurstücke durch Auslegung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der

Wertermittlung bilden u. a. die Grundlage für die Abfindung und die Hebung von Beiträgen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung der mit der IV. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 16.04.2012 zugezogenen Flurstücke liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten der Flurbereinigung Bagband aus

am Freitag, dem 25.05.2012, in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr in dem Behördenhaus Aurich, Zimmer 234 (Aula), Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich.

Während dieser Zeit stehen Vertreter des Amtes für Landentwicklung Aurich zur Verfügung, um die Ergebnisse der Wertermittlung auf Wunsch zu erläutern und evtl. Einwendungen aufzunehmen.

Hinweis:

Es werden ausschließlich die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit der IV. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 16.04.2012 neu zum Flurbereinigungsverfahren Bagband zugezogenen Grundstücke zur Einsichtnahme gemäß § 32 FlurbG ausgelegt. Die Ergebnisse der Wertermittlung für die übrigen Grundstücke der Flurbereinigung Bagband wurden mit Beschluss vom 15.10.1997, mit Beschluss vom 27.10.2008 bzw. Beschluss vom 03.11.2010 gemäß § 32 FlurbG festgestellt.

Aurich, 18.04.2012

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung**

Bohlen

(Siegel)